



POSTULAT

Urheber	Le Centre, durch Nathan Bender und Bruno Moulin
Gegenstand	Qualität statt Quantität in Sachen Datenschutzdelegierte
Datum	16/05/2024
Nummer	2024.05.103

Das vom Grossen Rat abgeänderte Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) schreibt die Bestimmung von Datenschutzdelegierten vor. Diese Delegierten sind die zentrale Anlaufstelle für die Mitarbeitenden und achten auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften. Sie haben also eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, den korrekten Umgang mit Daten zu gewährleisten.

Daher scheint es nur kohärent, dass sie mit der Funktionsweise der jeweiligen Institution vertraut sein und auch über gewisse Kompetenzen im Datenschutzbereich verfügen müssen. Zu hohe Anforderungen erschweren allerdings die pragmatische Umsetzung dieser Gesetzesgrundlage und die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten.

Im Übrigen ist im Bericht der thematischen Kommission Folgendes zu lesen: «Der Datenschutzdelegierte nimmt eine Filterfunktion wahr, damit nicht alle Anfragen der Bürger bis zum Beauftragten gelangen. Er ist auch für die Sensibilisierung der übrigen Mitarbeitenden zuständig. [...] Für diese Funktion ist keine Fachausbildung erforderlich.» Dies zeigt deutlich den Willen des Gesetzgebers in Bezug auf diese Funktion. Bei sehr spezifischen Anfragen können sich die Datenschutzdelegierten denn auch an den kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten wenden.

Gemäss Artikel 30c GIDA darf der Datenschutzdelegierte keine «mit seinen Aufgaben als Datenschutzdelegierter unvereinbaren Tätigkeiten» ausüben. Die thematische Kommission lässt in ihrem Bericht verlauten, dass diese Funktion «beispielsweise von einem Gemeindeschreiber wahrgenommen werden kann, solange keine Unvereinbarkeiten im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b bestehen.» Der Gesetzgeber wollte dadurch gewährleisten, dass die Datenschutzdelegierten ihre Funktion unabhängig ausüben können, insbesondere dank Massnahmen im Bereich der Organisation oder der Governance. Denkbar wären beispielsweise die Ernennung einer/eines internen Mitarbeitenden, die/der diese Funktion auch in Teilzeit ausüben kann, oder die Ernennung einer/eines Datenschutzdelegierten für mehrere Behörden.

Die Behörden sind von unterschiedlicher Grösse und es gibt zahlreiche kleine öffentliche oder halböffentliche Einrichtungen, für welche die Umsetzung des GIDA eine wahre Herausforderung darstellt.

Nach der Annahme des Gesetzes nannte das zuständige Departement die Zahl von 1 VZE pro 1'000 Mitarbeitende. Es müssen also zahlreiche Datenschutzdelegierte ausgebildet und/oder rekrutiert werden. Für die halböffentlichen Einrichtungen (AVIP, SMZ und APH) sind also fast 10 Stellen zulasten der Steuerzahler/-innen nötig, ganz zu schweigen von den Gemeindeverwaltungen.

Diese grosse Zahl an Datenschutzdelegierten scheint uns übertrieben und bringt für die öffentlichen und

halböffentlichen Einrichtungen bedeutende Einschränkungen und Kosten mit sich. Im Vergleich zu den 2 VZE für den kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten für den gesamten Kanton scheint uns diese Anzahl Stellen doch unverhältnismässig.

Wir fragen uns auch, ob es langfristig überhaupt so viele Datenschutzdelegierte brauchen wird. Was wird ihre Aufgabe sein, nachdem die Direktionen die nötigen Schritte im Bereich des Datenschutzes unternommen und die Prozesse eingeführt haben? Überdies besteht die Gefahr, dass diese Fachpersonen intern viel Arbeit mit wenig Mehrwert verursachen.

Schlussfolgerung

Die Postulanten fordern, dass im Ausführungsreglement zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (ARGIDA) eine pragmatische Umsetzung von Artikel 30c im Einklang mit dem Willen der thematischen Kommission und des Grossen Rates vorgesehen wird.

Vor diesem Hintergrund muss der Staatsrat dafür sorgen, dass die Datenschutzdelegierten kleiner oder mittlerer Behörden eine Entscheidungsfunktion, eine operative oder strategische Rolle innerhalb der Institution haben können, solange Governance-Regeln eingeführt werden, um die Unabhängigkeit der Datenschutzdelegierten zu gewährleisten.

Überdies verlangen wir, dass kein Verhältnis VZE/Mitarbeitende festgelegt wird. Die Behörden sind für eine bedarfsgerechte Umsetzung verantwortlich, wobei die Kompetenzanforderungen nicht zu spezifisch sein dürfen, da dies dem Willen des Grossen Rates widersprechen würde.